Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Preisbekanntgabe von Dienstleistungen in Garagen und Waschanlagen

Informationsblatt für die PBV-Kampagne 2026 (Stand: Juli 2026)

Inhaltsverzeichnis

1. **Rechtliche Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich 3**
2. **Preisbekanntgabe von Dienstleistungen in Garagen 3**
   a) Standarddienstleistungen vom Typ 1 (Dienstleistungen mit Pauschalabrechnung) 4
   b) Standarddienstleistungen vom Typ 2 (Dienstleistungen mit Stundensatzabrechnung) 5
3. **Preisbekanntgabe von Dienstleistungen in automatischen Waschanlagen 6**
4. **Preisbekanntgabe von Dienstleistungen in Self-Service-Waschanlagen (Lanzenwäsche/Sauger) 6**
5. **Vollzug und Strafbestimmungen 7**

1. Rechtliche Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) bezweckt, dass die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind und irreführende Preisangaben verhindert werden (Art. 1 PBV).

Die PBV gilt insbesondere für Waren sowie bestimmte Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden (Art. 3 und 10 PBV).

Für Dienstleistungen im Garagengewerbe besteht eine Preisbekanntgabepflicht (Art. 10 Abs. 1 Bst. b PBV). Waschanlagen sind dem Garagengewerbe zuzuordnen und unterstehen daher ebenfalls der Preisbekanntgabepflicht.

Für das Angebot von Dienstleistungen in Garagen und Waschanlagen sind folgende Artikel von besonderer Bedeutung:

- Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 PBV (Preisbekanntgabe für Dienstleistungen im Garagengewerbe);
- Art. 11 PBV (Art und Weise der Preisbekanntgabe von Dienstleistungen).

2. Preisbekanntgabe von Dienstleistungen in Garagen

Für Dienstleistungen des **Garagengewerbes** besteht eine Preisbekanntgabepflicht.

Es ist stets der **tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken** inklusive öffentlicher Abgaben (z.B. MwSt) und weiterer nicht frei wählbarer Zuschläge jeglicher Art bekanntzugeben (Art. 10 PBV).

Die Preise müssen in Form von gut lesbaren und leicht zugänglichen **Anschlägen** oder **Preislisten** bekanntgegeben werden. Sie müssen an der Stelle, an der sich die Kundschaft normalerweise aufhält (z.B. am Eingang der Garage, im Wartezimmer usw.) angeschlagen oder aufgelegt werden.

Die Preise müssen für die Kundschaft verfügbar sein, ohne dass sie danach fragen muss. Eine bloss mündliche Auskunft genügt nicht.

NB: Es müssen nur die Preise der tatsächlich angebotenen Dienstleistungen angegeben werden. Die nachstehend aufgeführten Dienstleistungslisten haben exemplarischen Charakter.

Es wird zwischen **zwei Arten von Dienstleistungen** unterschieden, die von Garagen angeboten werden: Standarddienstleistungen vom Typ 1, deren Preis im Voraus festgelegt werden kann, und Standarddienstleistungen vom Typ 2, für die es schwierig ist, im Voraus einen genauen Preis zu nennen.

a) Standarddienstleistungen vom Typ 1 (Dienstleistungen mit Pauschalabrechnung)

Standarddienstleistungen des Typs 1 sind solche Dienstleistungen, bei denen der tatsächlich zu bezahlende Preis im Voraus bestimmt werden kann.

Die Preise müssen als **Pauschalpreise** in Schweizer Franken (inkl. MwSt.) angegeben werden.

Beispiel: Radwechsel: Fr. 35.–

Die angegebenen Preise sind als **fixe Preise** bekanntzugeben; unbestimmte Angaben oder Minimalpreise, wie z.B. «ab Fr. 12.–» oder «Fr. 25.– bis Fr. 50.–» sind unzulässig. Erlaubt ist hingegen eine klare Differenzierung nach Kategorien für jede Leistung.

Beispiel: Innenraumreinigung
- kleine Fahrzeuge Fr. 30.–
- mittlere Fahrzeuge Fr. 50.–
- grosse Fahrzeuge Fr. 70.–

Beispielhafte Liste von Standarddienstleistungen des Typs 1
- Reifen- und Räderservice (Radwechsel, Reifenmontage, Auswuchten, Rädereinlagerung sowie Entsorgung);
- Reinigung (Karosserie, Innenraum, Motor- und Motorraum, Unterboden);
- Bremsleistungstest / Kontrolle der Stossdämpfer auf dem Prüfstand;
- Kontrolle und Einstellung der Fahrzeugbeleuchtung (Halogenscheinwerfer, Xenon-Scheinwerfer oder LED-Scheinwerfer);
- Kontrolle und Nachfüllen Betriebsflüssigkeiten (z. B. Öl, Scheibenwasch-, Kühl- und Bremsflüssigkeit)[1];
- Saisoncheck (Winter- oder Sommercheck)[2];
- Vorabprüfung vor der amtlichen Motorfahrzeugkontrolle (MFK)[3];
- Abgaswartung für Diesel- und Benzinmotoren[3];
- Ersatzfahrzeug;
- Abschleppdienst und Pannenhilfe.

[1] Preis für Flüssigkeiten nicht inbegriffen
[2] Preis für Flüssigkeiten/Material nicht inbegriffen
[3] Für diese Dienstleistung kann auch ein Stundensatz angegeben werden

b) Standarddienstleistungen vom Typ 2 (Dienstleistungen mit Stundensatzabrechnung)

Bei Standarddienstleistungen des Typs 2 ist es nicht möglich, im Voraus einen Festpreis festzulegen, insbesondere aufgrund der technischen Variabilität der Arbeiten, des Fahrzeugzustands und des Fahrzeugtyps.

Es ist ein **Stundensatz** in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer anzugeben.

Beispiel: Kosten je nach Arbeitsaufwand: pro Stunde Fr. 145.–

Für kleinere Materialkosten im Rahmen von Wartungsarbeiten kann ein **Prozentsatz** angegeben werden.

Beispiel: Pauschale für Kleinmaterial bei Service- und Unterhaltsarbeiten, 2 % des Gesamtbetrags für die Arbeitskosten, max. CHF 30.–

Darüber hinaus muss die Liste der Dienstleistungen einen gut sichtbaren und leicht lesbaren Hinweis enthalten, aus dem hervorgeht, dass die **Preise** für die Leistungen **ohne Materialkosten** zu verstehen sind.

Beispielhafte Liste von Standarddienstleistungen des Typs 2

- Wartungsarbeiten gemäss Service- bzw. Wartungsplan der Fahrzeughersteller (für die von der Garage vertretenen Marken)[4];
- Abgaswartung für Diesel- und Benzinmotoren;
- Vorabprüfung und Vorbereitung für die amtliche Motorfahrzeugkontrolle (MFK)[5];
- Motorenölwechsel einschliesslich Ölfilterwechsel[4];
- Batteriewartung (Ladezustandsprüfung, Aufladen, ggf. Austausch)[4];
- Wartung der Klimaanlage (Klimaservice)[4];
- Pauschale für Kleinmaterial bei Service- und Unterhaltsarbeiten.

[4] Preis für Flüssigkeiten/Material nicht inbegriffen

[5] Der Preis für die Vorabprüfung kann auch als Pauschalbetrag angegeben werden

3. Preisbekanntgabe von Dienstleistungen in automatischen Waschanlagen

Automatische Waschanlagen wie Portalanlagen oder Waschtunnel unterstehen der Preisbekanntgabepflicht.

Die **tatsächlich zu bezahlenden Preise** in Schweizer Franken müssen
- für jedes Programm
- gut sichtbar und leicht lesbar
- am Eingang des Tunnels/Portals, an der automatischen Kasse oder an der Kasse der Tankstelle bekanntgegeben werden.

Für jedes Waschprogramm müssen die enthaltenen Leistungen klar beschrieben werden und es muss klar sein, auf welchen Preis sich eine Leistung bezieht.

Beispiel:
Grundwäsche/Basis (Vorwäsche, Schaum, Bürsten, Felgen & Trocknen): Fr. 16.-

4. Preisbekanntgabe von Dienstleistungen in Self-Service-Waschanlagen (Lanzenwäsche/Sauger)

Self-Service-Waschanlagen mit Programmen wie Hochdruckreinigung, Bürsten- und Schaumwäsche, Klarwasserspülung, Heisswachs, Glanzspülung, Staubsauger usw., unterstehen der Preisbekanntgabepflicht.

Der **tatsächlich zu bezahlende Preis** in Schweizer Franken sowie die **Nutzungsdauer**, auf die sich der Preis bezieht, muss
- für jedes Programm
- gut sichtbar und leicht lesbar
- am jeweiligen Gerät (Münzeinwurf oder Bedienpanel) bekanntgegeben werden.

Beispiel:		**1 CHF =**
Programm 1	Vorwäsche	1 Min. 50 Sek.
Programm 2	Hochdruck mit Seife	1 Min. 40
Programm 3	Bürste	2 Min.
Programm 4	Klarspülen	2 Min.
Programm 5	Autowachs (Politur)	1 Min. 40 Sek.
Programm 6	Glanzspülen (Osmosewasser)	1 Min. 40 Sek.
Staubsauger		4 Min.

5. Vollzug und Strafbestimmungen

Der Vollzug der PBV obliegt den Kantonen. Die zuständigen kantonalen Stellen überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeigen Verstösse den zuständigen Instanzen (Art. 22 PBV).

Der Bund, vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, führt die Oberaufsicht (Art. 23 PBV).

Widerhandlungen gegen die PBV werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft. (Art. 21 PBV i. V. mit Art. 24 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb UWG).

Impressum
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Recht
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel: 0041 58 462 77 70
E-Mail : pbv-oip@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch/pbv